

JETZT KOMMT DIE STRAFE!

Der Bundesrat hat in der Verordnung zur Abzockerinitiative unter anderem die Strafbarkeit geregelt. Auch Verwaltungsräte stehen in der Pflicht. Allerdings bestehen Abweichungen zum Initiativtext.

TEXT DOMINIQUE CALCÒ LABBRUZZO

Am 5. März 2013 hat die Schweizer Bevölkerung mit 68 Prozent die Abzockerinitiative angenommen. Die Initiative hatte zum Ziel, börsenkotierten Unternehmen Schranken zu setzen, damit diese keine überhöhten Vergütungen mehr an ihr oberstes Kader auszahlen können. Dafür sah die Initiative insbesondere Strafbestimmungen vor. Der Bundesrat lehnte die Initiative ab, da sie nach seinen Aussagen über das Ziel hinaus schoss. Diese ablehnende Haltung widerspiegelt sich in der Verordnung des Bundesrates gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Gesellschaften (VegüV), die am 1. Januar 2014 in Kraft getreten ist. Die Initiative verpflichtete den Bundesrat dazu, innerhalb eines Jahres eine Verordnung zur Umsetzung zu erlassen. Der Artikel 24 dieser Verordnung regelt die Strafbestimmungen (siehe Kasten).

Was ist verboten?

Verboten sind Abgangsentschädigungen, Provisionen für konzerninterne Umstrukturierungen und Vergütungen, die im Voraus entrichtet werden. All diese Vergütungen sind auch dann unzulässig, wenn der Begünstigte sie für Tätigkeiten in anderen Unternehmen des Konzerns erhält. Antrittsprämien sind hingegen weiterhin zulässig.

Absatz 2 regelt die Strafbarkeit des Verwaltungsrates, wobei meines Erachtens auch Handlungen von faktischen Organen gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu Art. 754 OR (Haftung des Verwaltungsrates) unter diese Strafnorm fallen müssen. Die Generalversammlung muss ausserdem jährlich abstimmen über die Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats, des Beirats und der Geschäftsleitung. Die Abstimmungen haben bindende Wirkungen; bloss konsultative Abstimmungen sind unzulässig. Die Gesellschaft regelt in den Statuten die Einzelheiten der Abstimmungen und das weitere Vorgehen bei einer Ablehnung.

Kein Eventualvorsatz

Eine grosse Abweichung zwischen dem Initiativtext und der Verordnung liegt bei der Definition des subjektiven Tatbestands. Verlangt wird «wider besseres Wissen», obwohl der Initiativtext schlicht Vorsatz

vorsah. Dies hat zur Folge, dass Eventualvorsatz nicht strafbar ist. Es muss bewiesen werden, dass Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung oder des Beirats unzulässige Vergütungen ausrichten oder beziehen wollten.

VERORDNUNG GEGEN ÜBERMÄSSIGE VERGÜTUNGEN

(VegüV) Art. 24

Strafbarkeit der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren und Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung oder des Beirates wider besseres Wissen Vergütungen (im Sinne dieser Verordnung) ausrichtet oder bezieht.

2 Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer als Mitglied des Verwaltungsrates wider besseres Wissen:

1. die Geschäftsführung entgegen Artikel 6 ganz oder zum Teil an eine juristische Person überträgt;

2. eine Depot- oder eine Organstimmrechtsvertretung einsetzt (Art.

11); oder 3. verhindert, dass:

a. die Generalversammlung jährlich und einzeln die Mitglieder und den Präsidenten des Verwaltungsrates, die Mitglieder des Vergütungsausschusses sowie den unabhängigen Stimmrechtsvertreter wählen kann (Art. 3, 4, 7 und 8),

b. die Generalversammlung über die Vergütungen, die der Verwaltungsrat für sich, die Geschäftsleitung und den Beirat festgelegt hat, abstimmen kann (Art. 18),

c. die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter elektronisch Vollmachten und

Weisungen erteilen können (Art. 9 Abs. 1 Ziff. 3), oder

d. die Statuten die Bestimmungen nach Artikel 12 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 enthalten.

3 Für die Berechnung einer Geldstrafe ist das Gericht nicht an die maximale Höhe des Tagessatzes nach Artikel 34 Absatz 2 erster Satz des Strafgesetzbuchs gebunden; die kapitalisierte Summe der Geldstrafe darf jedoch das Sechsfache der Jahresvergütung, die zum Zeitpunkt der Tat mit der betroffenen Gesellschaft vereinbart ist, nicht übersteigen.

Bei einer Verfehlung eines Verwaltungsrats-Mitglieds gemäss Absatz 2 können die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe nur alternativ ausgesprochen werden, obwohl die Initiative die Anwendung dieser Strafen kumulativ und nicht alternativ vorsieht. Es gilt mit Spannung abzuwarten, bis ein Gericht diese Strafbestimmungen im Einzelfall anwenden muss. ●

AUTORIN

Dominique Calcò Labbruzzo (RA Dipl.-Jur.),
Löwenstrasse 55, 8001 Zürich
www.artlaw-calco.com, calco@artlaw-calco.com

